

---

22. August 2007

Nr. 211/07

---

Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes betreffend  
Mobilfunkanlagen (2. Lesung)

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Bericht und Antrag Nr. 130/06 vom 5. Juli 2006 .....	3
3. Beschlussfassung des Einwohnerrates vom 14. September 2006 und Volksabstimmung vom 11. März 2007 .....	4
4. Auflageverfahren und Einsprachen .....	5
5. Inhalt und Auswirkungen der neuen Vorschrift.....	5
5.1 Inhalt.....	5
5.2 Auswirkungen .....	6
5.3 Rückwirkung.....	6
6. Rechtliche Gesichtspunkte .....	7
6.1 Handlungsspielraum der Gemeinden .....	7
6.2 Kompetenz der Gemeinde .....	8
6.3 Zu § 143 PBG: Antennen und vergleichbare Anlagen.....	8
6.4 Ortsplanerische Gründe .....	10
6.5 Koordination von Standorten .....	11
6.6 Grundrechte und Fernmelderecht.....	11
7. Vorprüfung.....	11
8. Behandlung der nicht gütlich erledigten Einsprachen.....	12
8.1 Einsprache der Orange Communications SA.....	13
8.2 Einsprache der Swisscom Mobile AG.....	14
8.3 Einsprache der TDC Switzerland AG (sunrise).....	16
9. Antrag des Gemeinderates.....	19

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1. Einleitung

Aufgrund der mangelhaften Gesetzgebung sind im Mobilfunkbereich auf Gemeindeebene grosse Unsicherheiten entstanden. Einerseits sollen Entwicklungen, die heute auch für die Wirtschaft von grosser Bedeutung sind, nicht behindert werden. Andererseits zeigt die grosse Anzahl von Einsprachen gegen Mobilfunkprojekte, dass in der Bevölkerung grosse Bedenken vorhanden sind.

Mit der überaus deutlichen Annahme der Gemeindeinitiative „Keine weiteren Anlagen über 500 Watt in Wohnzonen“ am 11. März 2007 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Kriens ein klares Zeichen gesetzt. Dieser Wille ist zu respektieren.

Nach der „Phase Initiativverfahren“ ist nun in der „Phase Ortsplanungsverfahren“ über die Umsetzung der Initiative in das Bau- und Zonenreglement (BZR) zu befinden. Bemerkenswert ist, dass wohl die drei Betreibergesellschaften, nicht aber weitere Eigentümer Einsprache gegen die öffentlich aufgelegte Ergänzung des BZR erhoben haben. Das lässt den Schluss zu, dass die neue Vorschrift innerhalb der Gemeinde auf grosse Akzeptanz stösst.

Der Gemeinderat beantragt, die mit der Initiative verlangte Ergänzung des BZR zu genehmigen und die eingereichten Einsprachen abzuweisen. Mit der Vorlage wird Neuland betreten. Vor allem bei den Abstandsvorschriften befindet man sich wohl auf einer Gratwanderung. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren beim Regierungsrat und allenfalls auch auf Grund von Beschwerden Korrekturen erfolgen könnten.

## 2. Bericht und Antrag Nr. 130/06 vom 5. Juli 2006

Mit Bericht und Antrag Nr. 130/06 vom 5. Juli 2006 hat Sie der Gemeinderat über die Gemeindeinitiative „Keine weiteren Antennen über 500 Watt in Wohnzonen“ orientiert. Die Initiative verlangt, dass Art. 33 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Kriens (BZR) mit folgendem neuen Absatz 4 ergänzt werden soll:

In Wohnzonen sowie bis 500 Meter ab deren Zonengrenze sowie im Abstand von 800 m zur nächsten Antenne, ist der Bau und Betrieb von Mobilfunk-Anlagen mit mehr als 500 Watt Leistung pro Standort untersagt. Darunter fallen alle Mobilfunkanlagen, welche bis 15. Oktober 2005 noch nicht rechtskräftig bewilligt wurden.

Dem Bericht und Antrag beigelegt waren folgende Unterlagen:

1. Unterschriftenliste „Keine weiteren Antennen über 500 Watt in Wohnzonen“
2. Stellungnahme der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) vom 02. März 2006
3. Vorprüfung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes vom 14. März 2006

Wir haben Sie auch über die zu beachtenden Besonderheiten bei sog. Ortsplanungsinitiativen orientiert. Gemäss einem Leitentscheid des Regierungsrates aus dem Jahre 1993 war bzw. ist wie folgt vorzugehen:

- Wird die Initiative „Keine weiteren Antennen über 500 Watt in Wohnzonen“ angenommen, so hat sie verpflichtende Wirkung als Vorlage für die Durchführung des Ortsplanungsverfahrens.
- Der Text der Initiative (neuer Absatz 4 von Art. 33 des Bau- und Zonenreglementes) wird öffentlich aufgelegt. Einspracheverhandlungen mit allfälligen Einsprechern, was eventuell zu einer Änderung der Vorlage führen kann.
- Darauf ist die Vorlage erneut dem Einwohnerrat zu unterbreiten (= 2. Lesung). Der Einwohnerrat entscheidet zudem über allfällige nicht gütlich erledigte Einsprachen.
- Genehmigung des Regierungsrates.

Damit ergibt sich folgendes: Wird eine Ortsplanungsinitiative angenommen, so befinden der Einwohnerrat und gegebenenfalls die Stimmberechtigten zwei Mal über die Vorlage.

### 3. Beschlussfassung des Einwohnerrates vom 14. September 2006 und Volksabstimmung vom 11. März 2007

An der Sitzung vom 14. September 2006 haben Sie folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Betreffend Gemeindeinitiative „Keine weiteren Antennen über 500 Watt in Wohnzonen“
  1. In eigener Kompetenz:  
Die Gemeindeinitiative „Keine weiteren Antennen über 500 Watt in Wohnzonen“ ist gültig.
  2. Die Gemeindeinitiative wird abgelehnt.
  3. Die Gemeindeinitiative unterliegt der Volksabstimmung.
- b) Betreffend Gegenentwurf zur Gemeindeinitiative „Keine weiteren Antennen über 500 Watt in Wohnzonen“
  1. Das Bau- und Zonenreglement ist mit folgendem neuen Art. 41a zu ergänzen:  
*Die Gemeinde hat durch geeignete Massnahmen einer weiteren Zunahme der Strahlungen durch Mobilfunkantennen entgegen zu wirken.*
  2. Diese Ergänzung des Bau- und Zonenreglements ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Gemeindeinitiative „Keine weiteren Antennen über 500 Watt in Wohnzonen“ in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Kriens haben am 11. März 2007 in einer Doppelabstimmung sowohl der Initiative (mit 5'856 Ja gegen 2'070 Nein) wie auch dem Gegenvorschlag (mit 4'181 Ja gegen 3'017 Nein) zugestimmt. In der Stichfrage ist die Initiative mit 4'570 Stimmen angenommen worden; der Gegenentwurf erhielt 3'044 Stimmen.

Die von den Stimmberechtigten angenommene formulierte Ortsplanungsinitiative hatte verpflichtende Wirkung als Vorlage für das nachfolgende Ortsplanungsverfahren.

#### 4. Auflageverfahren und Einsprachen

Die Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes gemäss Initiativtext ist vom 30. April bis 29. Mai 2007 öffentlich aufgelegt worden. Es sind folgende drei Einsprachen eingereicht worden.

1. Orange Communications SA, Alexander-Schönistrasse 40, 2503 Biel-Bienne
2. Swisscom Mobile AG, Postfach, 3050 Bern, vertreten durch Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Anwaltsbüro Fellmann Tschümperlin Lötscher, Zinggendorstrasse 4, 6000 Luzern 6
3. TDC Switzerland AG (sunrise), Hagenholzstrasse 20/22, 8050 Zürich, vertreten durch Rechtsanwältin Claudia Steiger, Schaub Steiger Rechtsanwälte, Limmatquai 72, 8022 Zürich.

Am 12. Juli 2007 ist mit den drei Einsprecherinnen eine Einspracheverhandlung durchgeführt worden, an der keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Damit sind die drei Einsprachen dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten (siehe Ziff. 8).

#### 5. Inhalt und Auswirkungen der neuen Vorschrift

##### 5.1 Inhalt

Die neue Bestimmung betrifft Mobilfunkanlagen mit mehr als 500 Watt Leistung. Diese bezieht sich auf die totale Leistung pro Anlage. Das ist die Summe aller Antennenleistungen in allen Richtungen (Summe aller ERPn).

Für solche Mobilfunkanlagen gilt folgendes:

- Sie sind in Wohnzonen nicht gestattet. Wohnzonen sind gemäss Art. 3 lit. a BZR:
  - 2-geschossige Wohnzone Exponiert W2E
  - 2-geschossige Wohnzone W2
  - 2-geschossige Wohnzone b W2-b
  - 3-geschossige Wohnzone W3
  - 4-geschossige Wohnzone a W4-a
  - 4-geschossige Wohnzone b W4-b
  - 5-geschossige Wohnzone W5
  - Wohnzone mit Volumenerhaltung W-VE

- Sie sind in einem Abstand von 500 m ab der Zonengrenze dieser Wohnzonen nicht gestattet.
- Sie sind in einem Abstand von 800 m von anderen solchen Mobilfunkanlagen nicht gestattet.

Diese Vorschriften gelten für alle Mobilfunkanlagen, die bis 15. Oktober 2005 noch nicht rechtskräftig bewilligt wurden.

## 5.2 Auswirkungen

Die neue Bestimmung bewirkt kein flächendeckendes Verbot von Mobilfunkanlagen in den Bauzonen. Es ist weiterhin möglich, beliebig viele Anlagen mit bis zu 500 Watt Leistung aufzustellen, sofern die übrigen Vorschriften eingehalten sind.

Der Gemeinderat hat der Dienststelle Umwelt und Energie uwe die Frage unterbreitet, mit welchen Auswirkungen für die Mobilfunkbetreiber einerseits und für die Mobilfunkteilnehmer andererseits zu rechnen sei, wenn die von der Initiative verlangte Ergänzung des BZR rechtskräftig wird. Die Dienststelle uwe hat in ihrer Stellungnahme vom 2. März 2006 dazu ausgeführt: „Wenn sich genügend lokale Standortvermieter finden lassen, könnte unserer Ansicht nach damit eine Versorgung mit der erforderlichen Qualität weiterhin gewährleistet werden. Die Zahl der Antennen im Wohngebiet wäre dann jedoch möglicherweise bedeutend grösser als heute. In diesem Fall würde sich für den Mobilfunkteilnehmer nichts ändern. Die Kosten für Netz-Aufbau und –Unterhalt könnten aber steigen und die durchschnittliche Belastung mit Strahlen würde nicht zwingend sinken. Konkrete Aussagen dazu können aber nur die Mobilfunkanbieter selber liefern.“

Offen bleibt die Frage, was in diesem Fall bezüglich Belastung durch nichtionisierende Strahlen von Vorteil ist: einige wenige, ev. sogar periphere Standorte mit hoher Leistung oder viele lokale Antennen mit kleinerer Leistung.“

Von Interesse sind die Auswirkungen der in der Vorschrift enthaltenen Abstandsvorschriften: 500 m ab Wohnzonengrenze und 800 m zwischen den Mobilfunkanlagen. Im beiliegenden Plan sind die Wohnzonen, die bestehenden Mobilfunkanlagen sowie die Abstände von 500 m und 800 m dargestellt. Es zeigt sich, dass innerhalb der Bauzonen praktisch keine weiteren Antennen über 500 Watt erstellt werden dürfen. Anzuführen ist, dass die Abstandsvorschriften auch bei Mobilfunkanlagen zu beachten sind, die ausserhalb der Bauzone erstellt werden.

## 5.3 Rückwirkung

Neue Vorschriften des BZR bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrates (§ 20 Abs. 1 PBG). Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft, soweit sie nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (§ 64 Abs. 4 PBG).

Die neue Vorschrift soll nun bereits für solche Mobilfunkanlagen gelten, die bis zum 15. Oktober 2005 noch nicht rechtskräftig bewilligt worden sind. Diese Rückwirkung ist nach Ansicht des Gemeinderates aus folgenden Gründen nicht von Belang:

- Seit dem 15. Oktober 2005 sind keine Baubewilligungen für Mobilfunkanlagen erteilt worden.
- Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21. Juni 2006 eine Planungszone verfügt.
- Die am 30. April 2007 öffentlich aufgelegte neue Vorschrift gilt seit diesem Zeitpunkt als Planungszone; gleichzeitig hat die am 21. Juni 2006 verfügte Planungszone ihre Wirkung verloren (§ 85 Abs. 2 PBG).

## 6. Rechtliche Gesichtspunkte

### 6.1 Handlungsspielraum der Gemeinden

Im Bericht und Antrag Nr. 130/06 vom 5. Juli 2006 haben wir uns ausführlich zum Handlungsspielraum einer Gemeinde bezüglich Mobilfunkanlagen geäussert und sind damals zu folgenden Schlüssen gelangt (S. 9):

1. Den Gemeinden steht es nicht zu, bezüglich nichtionisierender Strahlung von Mobilfunkanlagen Vorschriften aufzustellen. Dieser Aspekt ist abschliessend durch Bundesrecht geregelt.
2. Die neuste Entwicklung zeigt auf, dass Gemeinden durchaus raumplanerische Vorschriften für Mobilfunkanlagen erlassen können, soweit dies nicht durch kantonales Recht eingeschränkt ist. Allerdings wird hier Neuland betreten. Es ist offen, wie weit Gemeinden gehen können.

In einem Grundsatzurteil des Bundesgerichts betreffend eine Mobilfunkanlage in der Gemeinde Zermatt ist die erste Schlussfolgerung bestätigt und die zweite Schlussfolgerung präzisiert worden (Urteil vom 10. Januar 2007, publiziert in BGE 133 II 64, mit Hinweisen auf BENJAMIN WITTEW, Bewilligung von Mobilfunkanlagen, Diss. Zürich 2006, und ARNOLD MARTI, Urteilsanmerkung, Zentralblatt 2006 S. 211 ff.).

#### Immissionsschutz

Der Immissionsschutz ist bundesrechtlich im Umweltschutzgesetz und den darauf gestützten Verordnungen geregelt. Für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS), die beim Betrieb ortsfester Anlagen erzeugt wird, hat der Bundesrat die NIS-Verordnung erlassen; diese Verordnung regelt insbesondere auch die Immissionen von Mobilfunksendeanlagen. Diese Regelung ist abschliessend, und zwar nicht nur hinsichtlich des Schutzes vor schädlicher und lästiger Strahlung, sondern auch im Bereich des vorsorglichen Immissionsschutzes. Für das kommunale und kantonale Recht bleibt deshalb kein Raum.

#### Ortsplanerische Bestimmungen

Dies bedeutet nicht, dass die Gemeinde keinerlei Möglichkeiten hätte, auf die Standorte von Mobilfunkanlagen Einfluss zu nehmen: Im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten ist sie grundsätzlich befugt, Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobil-

funksendeanlagen zu erlassen, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und –fernmelderecht ergeben, beachtet. Ausgeschlossen sind bau- oder planungsrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung. Überdies dürfen die kommunalen Vorschriften nicht die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen verletzen, d.h. sie müssen den Interessen an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung und an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen (vgl. Art. 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 [FMG]).

Werden die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung eingehalten, so sind ortsplanerische Bestimmungen, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen dienen, wie z.B. der Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers, grundsätzlich möglich. In der Regel wird es sich dabei um Negativplanungen handeln, d.h. um Zonenvorschriften, die Mobilfunkanlagen in bestimmten Zonen grundsätzlich ausschliessen. Denkbar sind aber auch positive Planungen, die besondere Zonen für Mobilfunksendeanlagen ausweisen, sofern es sich um Standorte handelt, die sich besonders gut eignen und eine genügende Versorgung durch alle Mobilfunkanbieter ermöglichen. Der Konzentration von Sendestandorten innerhalb des Siedlungsgebietes werden allerdings durch die Anlagegrenzwerte der NIS-Verordnung enge Grenzen gesetzt.

Voraussetzung ist aber in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage im kommunalen oder kantonalen Recht.

## 6.2 Kompetenz der Gemeinde

Gemäss § 36 Abs. 1 PBG erlassen die Gemeinden in den Bau- und Zonenreglementen allgemeine Bau- und Nutzungsvorschriften für das ganze Gemeindegebiet und spezielle Bau- und Nutzungsvorschriften für die einzelnen Zonen. In Absatz 2 dieser Bestimmung wird in nicht abschliessender Weise aufgeführt, in welchen Bereichen solche Vorschriften erlassen werden können. Die Vorschriften können für Bauten, Anlagen und Nutzungen erlassen werden, somit auch für Mobilfunkanlagen. Zu beachten ist dabei jedoch der Vorrang des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. Die sich daraus ergebenden Schranken sind zu beachten.

## 6.3 Zu § 143 PBG: Antennen und vergleichbare Anlagen

Die §§ 140 - 143 PBG enthalten Vorschriften zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Unter dem Titel „Antennen und vergleichbare Anlagen“ bestimmt § 143 Abs. 1 und 2 PBG folgendes:

<sup>1</sup> Die Zulässigkeit von Aussenantennen und vergleichbaren Anlagen für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen richtet sich nach Artikel 53 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991.

<sup>2</sup> Andere Aussenantennen und vergleichbare Anlagen sind zulässig, ausser wenn das Interesse am Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, geschichtlicher Stätten oder Natur- und Kunstdenkmäler das Interesse an den mit den Anlagen empfangbaren Informationen überwiegt.

Zu den „anderen Aussenantennen“ gemäss Abs. 2 gehören auch Mobilfunkantennen. Auf den ersten Blick könnte man nun aus Abs. 2 den Schluss ziehen, dass Antennen im Grundsatz unbeschränkt zulässig seien; anderes könne nur dann gelten, wenn bedeutende Orts- und Landschaftsbilder, also solche mit mindestens regionaler Bedeutung, betroffen sein sollten. Bei näherem Hinsehen ergibt sich jedoch anderes.

Vorab ist auf die in Abs. 1 geregelte Zulässigkeit von Radio- und Fernsehantennen zurückzukommen. Diese richtet sich nach Art. 53 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 21. Juni 1991 bzw. Art. 67 des heute geltenden RTVG vom 24. März 2006. Hier wird - unter dem Gesichtspunkt der Programmfreiheit und mit dem Titel „Kantonale Antennenverbote“ - festgehalten, unter welchen Voraussetzungen die Kantone (und damit auch Gemeinden) in bestimmten Gebieten das Errichten von Aussenantennen verbieten können. Gemeint ist das generelle Verbot von Aussenantennen. Das Bundesrecht verbietet es jedoch nicht, dass die grundsätzlich zulässigen Antennen weiteren Vorschriften unterworfen sind, z.B. betreffend die einwandfreie Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild (vgl. dazu §§ 140 und 142 PBG). Damit sind die Gemeinden befugt, nähere Bestimmungen für die grundsätzlich zulässigen Antennen zu erlassen. Nicht zulässig wären jedoch Einschränkungen, die einem generellen Verbot gleichkommen.

In § 143 Abs. 1 PBG wird betreffend Zulässigkeit von Radio- und Fernsehantennen auf das Bundesrecht verwiesen. Für die anderen Antennen wollte der Gesetzgeber gleichlautende kantonalrechtliche Bestimmungen schaffen. Hierzu hat der Regierungsrat in seiner Botschaft vom 20. Oktober 2000 ausgeführt: „Antennen, die nicht dem Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen, sondern anderen Funkzwecken (Mobiltelefonie, Amateurfunk usw.) dienen, fallen in den Anwendungsbereich des Fernmeldegesetzes und der gestützt darauf erlassenen bundesrechtlichen Ausführungsverordnungen, werden also nicht unmittelbar durch die Artikel 52 und 53 des Radio- und Fernsehgesetzes erfasst. Obwohl das Fernmeldegesetz keine mit den angeführten Bestimmungen im Radio- und Fernsehgesetz vergleichbaren Vorschriften enthält, ist es - unter Berücksichtigung der den Bestimmungen im Radio- und Fernsehgesetz zugrunde liegenden Grundsätzen - zweckmässig, für die Zulässigkeit von Antennen, die dem Empfang von anderen Informationen (also nicht Radio- und Fernsehprogrammen dienen) gleichlautende kantonalrechtliche Bestimmungen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vorzusehen.“

Damit gilt sowohl für Radio- und Fernsehantennen (Bundesrecht) wie auch für die „anderen Antennen“ (kantonales Recht) folgendes:

- Ein generelles Verbot darf nur dann erlassen werden, wenn bedeutende Orts- und Landschaftsbilder zu schützen sind.
- Antennen können weiteren kantonalen oder kommunalen Vorschriften unterworfen sein. Auf kantonaler Ebene ist das z.B. das Eingliederungsgebot gemäss § 140 PBG.
- Vorschriften, welche eine Gemeinde erlässt, dürfen nicht einem totalen Antennenverbot gleichkommen.

#### 6.4 Ortsplanerische Gründe

Mit der neuen Vorschrift sollen grössere Mobilfunkanlagen innerhalb der Wohnzonen sowie in den benachbarten Gebieten nicht mehr gestattet sein. Das ist zulässig, wenn diese Vorschrift anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen dient. Solche Interessen sind vorhanden.

Wie WITWERT in seiner Dissertation „Bewilligung von Mobilfunkanlagen“ auf S. 97 f. zu Recht ausführt, ist die Errichtung einer Mobilfunkanlage geeignet, bei einem grossen Teil der Anwohner ein Gefühl des Unbehagens auszulösen und damit die Qualität der Wohngegend zu beeinträchtigen. Dies äussert sich auch dadurch, dass Liegenschaften und Wohnungen schwerer verkäuflich oder vermietbar werden bzw. Druck auf den Verkaufspreis oder den Mietzins besteht. Diese negativen wirtschaftlichen und psychologischen Auswirkungen sind planerisch unerwünscht, auch wenn tatsächlich keine erwiesene gesundheitliche Gefährdung von der Anlage ausgeht. Die psychologischen Auswirkungen werden auch als ideelle Immissionen bezeichnet, welche grundsätzlich neben dem zivilrechtlichen Schutz (Art. 684 ZGB) durch planungs- und baurechtliche Vorschriften eingeschränkt werden können. Nach WITWERT ist das Interesse unterschiedlich zu gewichten: Das Interesse an der Vermeidung ideeller Immissionen ist in Wohnzonen wesentlich stärker als in Gewerbe- oder gar Industriezonen; auch in gemischten Wohn- und Gewerbe- zonen dürfte das Interesse an einem Mobilfunkanlagenverbot nicht gross sein.

Gemäss dem vorstehend erwähnten Bundesgerichtsurteil Zermatt ist es möglich, dass in bestimmten Zonen, z.B. zur Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität, Mobilfunkanlagen im Sinne einer Negativplanung grundsätzlich ausgeschlossen werden. Unter diesen Gesichtspunkten ist es mit Bestimmtheit zulässig, wenn in den Krienser Wohnzonen – weniger weitgehend – Mobilfunkanlagen mit mehr als 500 W Leistung untersagt werden.

Ein solches Verbot könnte wohl auch in denjenigen Zonen möglich sein, bei denen die Wohnnutzung eine dominierende Rolle spielt. Das sind in Kriens die Zentrumszone und die Zentrumserweiterungszone sowie die Wohn- und Arbeitszonen mit einer Ausnützungsziffer von 0.5 für Wohnen. In der neuen Bestimmung werden diese Zonen nicht aufgeführt. Sie werden jedoch zu einem grossen Teil mit den Abstandsvorschriften abgedeckt. Letztere sind insoweit ebenfalls von ortsplannerischem Interesse.

Analoges wie bei diesen Mischzonen gilt auch für grosse Teile der Zone für öffentliche Zwecke, in denen z.B. die Nutzung für Schulen, Heime oder Alterswohnungen gilt.

Ein Fragezeichen kann bei den Abstandsvorschriften insoweit gesetzt werden, als sie Arbeitszonen oder Nichtbauzonen betreffen. Man kann sich vorstellen, dass hier zur Wahrung der ortsplannerischen Interessen kleinere Abstände genügen könnten. Diese Frage soll hier aus grundsätzlichen Überlegungen offen gelassen bleiben. Die Krienser Stimmberechtigten haben in der Abstimmung über die Initiative mit eindrücklichem Mehr der hier vorgesehenen Ergänzung des BZR zugestimmt. Die einsprechenden Mobilfunkbetreiber ihrerseits haben auch anlässlich der Einspracheverhandlung an ihrer grundsätzlichen Ablehnung der neuen Vorschrift festgehalten. Im weitern geben weder die Gesetzgebung noch die Rechtsprechung eine Antwort auf die gestellte Frage. Deshalb soll die aufgelegte Fassung der neuen Bestimmung belassen werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit, dass der Gemeinderat in Sonderfällen Ausnahmen bewilligen kann, wie das in § 37 PBG für alle Vorschriften des BZR vorgesehen ist.

## 6.5 Koordination von Standorten

Gemäss § 48 der kantonalen Planungs- und Bauverordnung sind die Standorte für die Einrichtung von Antennen und vergleichbaren Anlagen aufeinander abzustimmen; bei ihrer Auswahl und Festlegung sind namentlich der Schutz der Orts- und Landschaftsbilder und der Natur- und Kulturobjekte zu beachten und die Auswirkungen auf die Bevölkerung, etwa durch Mehrfachnutzung der Standorte, so gering als möglich zu halten.

Mit Blick auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat des Kantons Luzern in seiner Stellungnahme vom 6. Juni 2006 zum Postulat Nr. 651 Chrétien Merz darauf hingewiesen, dass es nach der Zuständigkeitsordnung für das Bauwesen innerhalb der Bauzonen in erster Linie Sache der kommunalen Baubewilligungsbehörden sei, Koordinationsmassnahmen vorzusehen. Die hier vorgesehene Ergänzung des BZR ist auch als konkrete Massnahme zur Koordination zu bezeichnen.

## 6.6 Grundrechte und Fernmelderecht

Es fragt sich, ob mit der neuen Vorschrift Grundrechte oder Zielsetzungen des Fernmelde-rechts verletzt werden.

Die Meinungs- und Informationsfreiheit gemäss Art. 16 BV garantiert das Recht, Nachrichten und Meinungen ohne Eingriffe der Behörden zu empfangen, aktiv zu beschaffen und sie wieder zu verbreiten. Geschützt sind nicht nur der Empfang und die Verbreitung öffentlicher Informationen, sondern auch die private Kommunikation. Der Betrieb eines Fernmeldenetzes geniesst zudem den Schutz der Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV. Das Fernmeldegesetz bezweckt gemäss Art. 1 Abs. 1, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmelde-dienste angeboten werden.

Mit der neuen Bestimmung im BZR werden wohl kaum Grundrechte oder öffentliche Interessen, die sich aus dem Fernmeldegesetz ergeben, verletzt. Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass in den von der Bestimmung erfassten Gebieten kein Verbot, sondern nur eine Einschränkung erlassen wird. Wie die Dienststelle uwe in ihrer Stellungnahme vom 2. März 2006 festgehalten hat, kann mit Antennen bis zu 500 Watt Leistung eine Versorgung mit der erforderlichen Qualität weiterhin gewährleistet werden.

Offene Fragen können sich allenfalls bei den Abstandsvorschriften ergeben. Es ist allerdings in den Einsprachen der Betreiber nicht dargelegt worden, dass dadurch z.B. unverhältnismässige Kosten entstehen würden, oder dass die Qualität der Versorgung erheblich vermindert würde.

## 7. Vorprüfung

Bereits im Rahmen der Behandlung der Initiative hat der Gemeinderat das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) um die im Ortsplanungsverfahren erforderliche Vorprüfung ersucht. Diese beinhaltet eine Prüfung der Vorschrift auf ihre Recht- und Zweck-

mässigkeit (§§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 PBG). Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat gegenüber wesentliche Abweichungen zum Ergebnis der Vorprüfung zu begründen (§ 63 Abs. 1 lit. b PBG).

Das BUWD hat am 14. März 2006 Stellung genommen. Nach Ansicht des BUWD widerspricht die in der Initiative verlangte Änderung des BZR dem übergeordneten Recht und sei daher nicht rechtmässig. Daran ändere auch nichts, dass eine Mobilfunkversorgung mit der erforderlichen Qualität - wie die Dienststelle Umwelt und Energie uwe mit Schreiben vom 2. März 2006 mitteilt - grundsätzlich auch unter den in der Gemeindeinitiative formulierten Rahmenbedingungen möglich wäre. - Der Vorprüfungsbericht des BUWD und das Schreiben der Dienststelle uwe sind dem Einwohnerrat bereits zugestellt worden (Beilagen 2 und 3 zum Bericht und Antrag Nr. 130/06 vom 5. Juli 2006).

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung: Die Vorprüfung ist nur unter dem Aspekt der nichtionisierenden Strahlung erfolgt. Diesbezüglich ist seit langem klar, dass die Regelung der NIS-Verordnung abschliessend ist, und dass kein Raum für Kantone und Gemeinden besteht, davon abweichende Bestimmungen zu erlassen. Die raumplanerischen Gesichtspunkte jedoch werden in der Vorprüfung nicht behandelt. In der Zwischenzeit hat das Bundesgericht im Urteil Zermatt festgehalten, dass ortsplanerische Bestimmungen, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen dienen, grundsätzlich möglich sind, sofern die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung respektiert werden. Voraussetzung ist aber in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage im kommunalen oder kantonalen Recht. Mit Art. 33 Abs. 4 BZR wird diese Grundlage geschaffen.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 24. April 2007 zum Postulat Nr. 747 Chrétien Merz den Gemeinden nun einen Regelungsspielraum auch dort zugestanden, wo Antennen zur Wahrung der Wohnqualität in den Siedlungscharakter eingegliedert werden sollen.

## 8. Behandlung der nicht gütlich erledigten Einsprachen

Gemäss § 63 Abs. 1 PBG hat der Gemeinderat dem Gemeindeparlament die nicht gütlich erledigten Einsprachen zur Beschlussfassung zu unterbreiten; er hat seine Anträge, die Einsprachen abzuweisen oder darauf nicht einzutreten, zu begründen.

Die drei Einsprecherinnen sind Inhaber von Mobilfunk-Konzessionen. Als solche haben sie im Sinne von § 207 Abs. 1 lit. a PBG grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung des BZR-Entwurfs und sind damit zur Einsprache befugt. Die Einsprachen sind fristgerecht eingereicht worden.

Soweit in Einsprachen Anträge bezüglich Kosten- und Entschädigungsfolgen gestellt werden, so ist hiezu vorab festzuhalten, dass im Ortsplanungsverfahren auf Gemeindeebene weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen werden.

Die einzelnen Einsprachen werden wie folgt behandelt:

- Anträge der Einsprecherin
- Begründung der Einsprecherin Bei der Begründung im vorliegenden Bericht und Antrag handelt es sich um eine Zusammenfassung. Die vollumfängliche Begründung kann aus den Einsprachen entnommen werden, die auf dem Baudepartement zur Einsicht aufliegen.
- Erwägungen des Gemeinderates Vgl. dazu auch die Ausführungen in den obstehenden Ziff. 5 und 6.
- Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat

### 8.1 Einsprache der Orange Communications SA

#### Antrag der Einsprecherin

Auf den Erlass einer Planungszone, respektive auf den Erlass neuer Vorschriften Antennen betreffend sei zu verzichten.

#### Begründung der Einsprecherin

- a) Das mit der Planungszone verfolgte Ziel ist rechtswidrig. Die Voraussetzung für den Erlass einer Planungszone ist nicht gegeben.
- b) Die Voraussetzungen für die Einschränkung von Grundrechten, namentlich der Informationsfreiheit und der Empfangsfreiheit, fehlen.
- c) Mobilfunkantennen sind technische Infrastruktureinrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen der Telekommunikation. Siedlungsinfrastruktureinrichtungen gehören grundsätzlich ins Siedlungsgebiet, d.h. in die Bauzone. Die geplanten Leistungsbeschränkungen über die gesamten Wohnzonen kommen einem Antennenverbot resp. einer Gleichstellung dieser Gebiete mit den Nichtbauzonen gleich. Dies läuft dem bundesrechtlichen Grundsatz betreffend Trennung von Bauzone und Nichtbauzone zuwider.
- d) Das Fernmeldegesetz will der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie konkurrenzfähige Fernmeldedienste anbieten können. Deshalb kann nicht von vorneherein festgehalten werden, welche Leistungen zulässig sind. Würde dies als zureichender Grund anerkannt, stellte dies ein Präjudiz für weitere Gemeinden dar. Dies kommt letztendlich einem generellen Antennenverbot gleich.
- e) Der Bund hat in der NIS-Verordnung Grenzwerte erlassen, welche einzuhalten sind. Weitere Einschränkungen, wie vorliegend geplant, kommen einer Verschärfung oder Ausserkraftsetzung dieser Bundesverordnung gleich. Die Gemeinde ist nicht kompetent, Grenzwerte für elektromagnetische Immission festzulegen. Werden nun mehrere

Antennen mit weniger Leistung gebaut, nimmt die Gesamtbelastung nicht ab, sondern zu.

- f) Die Bestimmung, wonach von der Leistungsbeschränkung alle Antennen erfasst werden sollen, die nach dem 15. Oktober 2005 bewilligt wurden, ist rechtswidrig. Es handelt sich um eine unzulässige Rückwirkung.

#### Erwägungen des Gemeinderates

- Zu a) Im Zusammenhang mit der Behandlung der Initiative hat der Gemeinderat bereits am 21. Juni 2006 eine Planungszone bestimmt. Nach der Annahme der Initiative an der Volksabstimmung vom 11. März 2007 ist dann der Initiativtext am 30. April 2007 öffentlich aufgelegt worden. Diese Vorschrift gilt seit dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone, und gleichzeitig hat die am 21. Juni 2006 verfügte Planungszone ihre Wirkung verloren (§ 85 Abs. 2 PBG).

Soweit die Einsprecherin die am 21. Juni 2006 verfügte Planungszone anfiicht, ist darauf nicht einzutreten. Diese ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planungsverfahrens und ist zudem - wie ausgeführt - aufgehoben. Die am 30. April 2007 öffentlich aufgelegte Ergänzung von Art. 33 BZR mit Abs. 4, die Gegenstand dieser Vorlage ist, gilt von Gesetzes wegen als Planungszone (§ 85 Abs. 2 PBG). Diese Wirkung kann nicht aufgehoben werden.

- Zu b) Vgl. die Ausführungen in Ziff. 6.6.

- Zu c) Die neue Bestimmung führt nicht zu einem Antennenverbot innerhalb der Bauzonen. Dort, wo die Leistung reduziert werden muss, führt dies allenfalls, wie die Einsprecherin selber ausführt, zu einem engmaschigeren Antennennetz mit zusätzlichen Antennen. Das ist eine Folge, die mit der neuen Bestimmung hinzunehmen ist.

- Zu d) Vgl. die Ausführungen in Ziff. 6.

- Zu e) Vgl. die Ausführungen in Ziff. 6.4.

- Zu f) Die Frage der Rückwirkung kann offengelassen werden, da seit dem 15. Oktober 2005 keine Antennen mehr bewilligt worden sind.

#### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Die Einsprache ist abzuweisen.

#### 8.2 Einsprache der Swisscom Mobile AG

##### Anträge der Einsprecherin

1. Der neue Art. 33 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Kriens sei ersatzlos zu streichen.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten Gemeinde Kriens.

Begründung der Einsprecherin

- a) Die Einsprecherin zitiert die Erwägungen 5.2 und 5.3 des Bundesgerichtsurteils „Zermatt“ vom 10. Januar 2007. Gestützt darauf führt sie aus, dass ortsplanerische Vorschriften nur dann denkbar sind, solange sie keine Verschärfung der abschliessend geregelten Vorschriften über den Immissionsschutz bewirken.
- b) Sowohl dem Initiativkomitee wie auch dem Gemeinderat geht es nur um die kontrovers diskutierte Gesundheitsgefahr von Mobilfunkantennen und nicht um ortsplanerische Massnahmen. Man will auf dem Gemeindegebiet die nach Bundesrecht verbindlichen Grenzwerte der NIS-Verordnung verschärfen. Das ist unzulässig und widerrechtlich.
- c) Die neue Vorschrift bedeutet zunächst, dass in sämtlichen Wohnzonen Antennenanlagen mit mehr als 500 W Leistung verboten sind, und zwar unabhängig davon, ob sie die Vorschriften der NIS-Verordnung einhalten würden oder nicht. Das ist eine Verschärfung der NIS-Verordnung, was grundsätzlich unzulässig ist. Auf den ersten Blick könnte eingewendet werden, dass diese Verschärfung nur die Wohnzonen betreffe, nicht die übrigen Bauzonen (Negativplanung für Antennen von über 500 W Leistung in Wohnzonen). Die Einsprecherin legt eine Kopie des Zonenplanes von Kriens auf. Auf diesem Plan ist bei allen Nicht-Wohnzonen der Einfluss der 500 m-Radien der angrenzenden Wohnzonen eingezeichnet. Das Resultat ist eindeutig: Es findet sich kein einziger Ort in einer Bauzone, der mehr als 500 m von einer Wohnzone entfernt wäre. Damit steht fest, dass Art. 33 Abs. 4 BZR eine Verschärfung der Immissionsschutzbestimmungen auf dem gesamten Gemeindebaugebiet zur Folge hat. Das hat mit Ortsplanung nichts zu tun, sondern mit Umweltrecht und Immissionsschutz. Das ist nicht zulässig.
- d) Bereits das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern ist bei der Vorprüfung zum Schluss gekommen, dass die Bestimmung mit Bundesrecht nicht vereinbar und deshalb nicht rechtmässig sei. Die Annahme der Initiative durch die Bevölkerung von Kriens ändert nichts an der Tatsache, dass Art. 33 Abs. 4 BZR Kriens nicht genehmigungsfähig ist. Die Bestimmung ist deshalb ersatzlos zu streichen. Der Gemeinderat hat dem Parlament die Einsprache zur Gutheissung zu empfehlen. Das Ortsplanungsverfahren ist hier abzubrechen.
- e) Die Initiative und das Vorgehen in Kriens hat grosse Bekanntheit erlangt. In anderen Gemeinden folgt man diesem Beispiel und sammelt Unterschriften. Mit einem klaren Signal aus Kriens kann zweierlei erreicht werden: Erstens werden nicht sinnlos staatliche Stellen, finanziert durch Steuergelder der Bürger, mit widerrechtlichen und nicht umsetzbaren Projekten beschäftigt. Und zweitens wird verhindert, dass man der Bevölkerung unberechtigte Hoffnungen macht. Mit der Gutheissung der Einsprache und Streichung von Art. 33 Abs. 4 BZR Kriens kann die Gemeinde Kriens wieder Vorbild sein. Vielleicht nicht so populär wie bei der Annahme der (widerrechtlichen) Initiative, dafür mit echter staatspolitischer Grösse.

#### Erwägungen des Gemeinderates

- Zu a) Die Schlussfolgerung der Einsprecherin ist nicht richtig. Raumplanerisch begründete Vorschriften sind eigenständiges Recht. Deren Einhaltung ist unabhängig von anderen Vorschriften, z.B. der NIS-Verordnung, zu beachten.
- Zu b) Vgl. die Ausführungen in Ziff. 6.4.
- Zu c) Vgl. die Ausführungen in Ziff. 5.1, 5.2 und 6.4.
- Zu d) Vgl. die Ausführungen in Ziff. 7.
- Zu e) Die mangelhafte Gesetzgebung auf Bundesebene hat dazu geführt, dass in den Gemeinden grosse Unsicherheit bezüglich Mobilfunkantennen entstanden ist. Dazu kommt, dass in vielen Fällen auch die Mobilfunkbetreiber selber wenig Verständnis für Anliegen der Bevölkerung gezeigt haben.

#### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Die Einsprache mit den Anträgen Ziff. 1 und 2 ist abzuweisen.

#### 8.3 Einsprache der TDC Switzerland AG (sunrise)

##### Anträge der Einsprecherin

1. Es seien die Rechtswidrigkeit und die Unzweckmässigkeit der mit Auflage vom 30. April 2007 publizierten Bau- und Zonenreglementsänderung zur Einführung eines Mobilfunkanlagenverbots für Mobilfunkanlagen mit mehr als 500 Watt Leistung pro Standort in der Wohnzone und 500 m ab deren Zonengrenze sowie im Abstand von 800 m zur nächsten Anlage (Abs. 4 zu Art. 33 des Bau- und Zonenreglements (BZR)) festzustellen.
- 2.a Es sei von der Abstimmung über die mit Auflage vom 30. April 2007 publizierte Bau- und Zonenreglementsänderung zur Einführung eines Mobilfunkanlageverbots für Mobilfunkanlagen mit mehr als 500 Watt Leistung pro Standort in der Wohnzone und 500 m ab deren Zonengrenze sowie im Abstand von 800 m zur nächsten Anlage (Abs. 4 zu Art. 33 des Bau- und Zonenreglements (BZR)) abzusehen.
- 2.b Eventualiter sei dem Souverän die Ablehnung der Aufnahme von Art. 33 Abs. 4 ins Bau- und Zonenreglement zu empfehlen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gemeinde Kriens.

##### Begründung der Einsprecherin

- a) Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat in seiner Vorprüfung vom 14. März 2006 festgestellt, dass die Gemeindeinitiative nichts anderes als den Schutz der Menschen vor den Einwirkungen nichtionisierender Strahlung anstrebt, dass aber die-

ser Schutz durch übergeordnetes Recht abschliessend geregelt und folglich die Initiative rechtswidrig ist. Die Dienststelle Umwelt und Energie hat in ihrer Stellungnahme vom 2. März 2006 die Tauglichkeit der planerischen Massnahme zur Erreichung des Emissionsbegrenzungsziels in Frage gestellt. Der Regierungsstatthalter hat in seinem aufsichtsrechtlichen Entscheid vom 18. Oktober 2006 ausgeführt, dass für eine Regelung, wie sie die Initiative anstrebe, auf kantonaler und kommunaler Ebene kein Raum bestehe. Dem Stimmvolk ist am 11. März 2007 eine von mehreren Behörden als rechtswidrig erstellte Initiative unterbreitet worden.

Der Einsprecherin wird mit Hinweis auf dieses rechtswidrige Volksbegehren seit mindestens März 2006 Recht verweigert; zunächst durch faktische Nichtbehandlung ihrer Baugesuche und hernach durch Erlass einer Planungszone.

Bereits im Erwahrungsbeschluss über die Initiative hätte deren offenkundige Ungültigkeit festgestellt werden müssen. Der Erwahrungsbeschluss erfolgte jedoch gegenteilig und die Stimmberechtigten haben - durch die unterbreitende Instanz irreführt - einen Auftrag für eine widerrechtliche Revision erteilt. Weil sowohl der Erwahrungsbeschluss als auch die Abstimmung nur von den Stimmberechtigten, nicht aber von Drittbetroffenen einer Vorlage angefochten werden können, ist die Einsprecherin gezwungen, ihre wiederholt vorgetragene grundlegende Kritik an der Gültigkeit der Revisionsvorlage im Einspracheverfahren nochmals zu thematisieren. Die doppelte Rechtswidrigkeit der Revision kann nur eine Folge haben, nämlich die Ungültigkeit der Vorlage. Erneut anzumerken ist, dass die willkürliche Planungszone und die Bauverweigerung massiven Schaden verursachen.

- b) Der Revisionsvorlage kann weder materiell noch von der Entstehungsgeschichte her ein anderer Sinn unterstellt werden als jener, zu welchem das Stimmvolk ja gesagt hat: Verschärfung der Immissionsschutzvorschriften. Dies regelt jedoch das Bundesrecht abschliessend. Die angefochtene Legiferierung erfolgt somit ausserhalb kommunaler Zuständigkeit und folglich widerrechtlich.
- c) Die neue Bestimmung verstösst auch gegen kantonales Recht. Gemäss § 143 Abs. 2 PBG sind Infrastrukturanlagen für Mobilfunk unter raumplanerischen Gesichtspunkten zulässig, ausgenommen das Interesse am Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, geschichtlicher Stätten oder Natur- und Kunstdenkmäler überwiegt das Interesse an den mit den Anlagen empfangbaren Informationen. Die Revisionsvorlage erfasst nahezu das gesamte Gemeindegebiet von Kriens. Kriens hat kein Ortsbild von regionaler Bedeutung und weist in dem vom Mobilfunkanlagenverbot betroffenen Gebiet auch keine regional wertvollen Landschaften, geschichtliche Stätten oder Natur- und Kunstdenkmäler auf. Somit würde auch unter kantonalem Recht eine Kompetenz der Gemeinde zur vorliegend in Frage stehenden Regulierung fehlen.
- d) Die neue Vorschrift wäre nicht geeignet, eine raumplanerische oder ortsbildschützerische Wirkung zu entfalten. Die Erscheinung einer Mobilfunkanlage wird nicht durch ihre Leistung bestimmt. Das äussere Erscheinungsbild einer 500 Watt-Anlage kann mit jenem einer 10'000 Watt-Anlage vollkommen identisch sein. Gleichzeitig bewirkt aber eine Reduktion der zulässigen Leistung auf 500 Watt, dass zur Erfüllung des gleichen Versorgungs- und Qualitätsbedürfnisses eine Vielzahl zusätzlicher Mobilfunkanlagen errichtet werden müssen, um die erforderliche Abdeckung in der nachgefrag-

ten Qualität zu erreichen. Eine Beschränkung der Leistung von Mobilfunkanlagen ist aus raumplanerischen oder gar ortsbildschützerischen Motiven geradezu widersinnig.

- e) Bauverbote für Mobilfunkanlagen, wie sie mit Art. 33 Abs. 4 BZR für eine grosse Fläche des Krienser Siedlungsgebietes eingeführt werden sollen, sind mit der Eigentums-garantie (Art. 26 BV), der Informationsfreiheit (Art. 16 BV) und der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) nur vereinbar, sofern sie auf einer kompetenzgemäss erlassenen gesetzli-chen Grundlage beruhen, im öffentliche Interesse liegen und verhältnismässig sind. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

#### Erwägungen des Gemeinderates

- Zu a) Der Einwohnerrat hat am 14. September 2006 in eigener Kompetenz die Gemeinde-initiative als gültig erklärt. Im weitem hat er die Initiative abgelehnt und einem Ge-genentwurf zugestimmt. Die Stimmberechtigten haben an der Volksabstimmung vom 11. März 2007 die Initiative angenommen.

Das initiativrechtliche Verfahren ist damit abgeschlossen. Darauf kann hier nicht mehr zurückgekommen werden. Soweit die Einsprecherin die Gültigkeit der Initiative und das Abstimmungsverfahren thematisiert, kann hier darauf nicht eingetreten werden.

Die Annahme der Initiative hatte zur Folge, dass nun das Ortsplanungsverfahren durchgeführt wird. Hier können betroffene Dritte ihre Rechte geltend machen.

- Zu b) Es ist klar, dass der Schutz vor Immissionen in der NIS-Verordnung abschliessend geregelt ist. Damit bleibt kein Raum für Kantone und Gemeinden, davon abweichende Bestimmungen festzulegen.

Die neue Bestimmung ist jedoch raumplanerisch begründet. Die Gemeinde kann, vor allem zum Schutz von Wohnzonen, entsprechende Vorschriften erlassen. - Vgl. dazu auch die Ausführungen in Ziff. 6.4.

- Zu c) Vgl. die Ausführungen in Ziff. 6.3.

- Zu d) Vgl. die Ausführungen in Ziff. 6.4.

- Zu e) Vgl. die Ausführungen in Ziff. 6.6.

Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Die Einsprache mit den Anträgen Ziff. 1 – 3 ist abzuweisen.

## 9. Antrag

Der Gemeinderat beantragt gestützt auf vorliegenden Bericht und Antrag die Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes in der vorgelegten Form zu genehmigen und die Einsprachen abzuweisen.

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni  
Gemeindepräsidentin



Robert Lang  
Gemeindeschreiber

Beilage: Plan "Auswirkungen von Art. 33 Abs. 4 BZR" vom 17.08.2007

NB. Der Einwohnerrat kann die Einsprachen mit vollem Wortlaut und den dazugehörigen Begründungen sowie die übrigen Unterlagen beim Baudepartement der Gemeinde Kriens einsehen.

---

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 211/07

---

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 211/07 des Gemeinderates Kriens vom 22. August 2007

und

gestützt auf § 11 Ziffer 2 und § 12 der Gemeindeordnung vom 20. September 1990 und auf Antrag der Baukommission

betreffend

Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes betreffend Mobilfunkanlagen  
(2. Lesung)

beschliesst:

1. Der Art. 33 des Bau- und Zonenreglementes wird mit folgendem neuen Absatz 4 ergänzt:  
*In Wohnzonen sowie bis 500 Meter ab deren Zonengrenze sowie im Abstand von 800 m zur nächsten Antenne, ist der Bau und Betrieb von Mobilfunk-Anlagen mit mehr als 500 Watt Leistung pro Standort untersagt. Darunter fallen alle Mobilfunkanlagen, welche bis 15. Oktober 2005 noch nicht rechtskräftig bewilligt wurden.*
2. Folgende Einsprachen werden abgewiesen:
  - 2.1 Einsprache der Orange Communications SA
  - 2.2 Einsprache der Swisscom Mobile AG
  - 2.3 Einsprache der TDC Switzerland AG (sunrise)
3. Die Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes betreffend Mobilfunkanlagen ist dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung einzureichen.
4. Die Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes betreffend Mobilfunkanlagen tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
6. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen und den Entscheid des Einwohnerrates Kriens über die nicht gütlich erledigten Einsprachen mitzuteilen.

Kriens, 13. September 2007

Einwohnerrat Kriens

Joe Brunner  
Präsident

Robert Lang  
Schreiber